



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I1e-70c04.01.01-02

Per E-Mail

Kanzlei des Hessischen Landtags

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft
und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Ener-
gie, Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz

Hessisches Ministerium für Soziales und In-
tegration

Beauftragte der Hessischen Landesregie-
rung für Menschen mit Behinderungen

Hessischer Beauftragter für Datenschutz
und Informationsfreiheit

W i e s b a d e n

Hessischer Rechnungshof
D a r m s t a d t

Geschäftsstelle AVV
c/o Hessische Staatskanzlei
W i e s b a d e n

Abteilungen Z und LPP im Hause

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ravizza
Durchwahl (06 11) 353 1465
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: Thomas.Ravizza@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 6. November 2023



Neufassung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVGWO) vom 24. Oktober 2023 ist am 6. November 2023 im GVBl. auf Seite 706 verkündet worden.

Im Wesentlichen sind die Aufgaben des Wahlvorstandes und die Vorgaben an die Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen auch nach der Neufassung der HPVGWO gleichgeblieben. Auf folgende Neuerungen wird gesondert hingewiesen. Es wird gebeten, das Schreiben zugleich den Personalvertretungen in den Dienststellen zuzuleiten.

Zu § 1 Wahlvorstand

In § 1 Abs. 1 Satz 3 HPVGWO wird auf entsprechend anzuwendende Vorschriften des HPVG verwiesen und so dem Wahlvorstand wie dem Personalrat die elektronische Sitzungsführung ermöglicht und er zum Einhalten datenschutzrechtlicher Vorschriften angehalten (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 HPVGWO).

Auch bei elektronischer Sitzungsführung des Wahlvorstandes bleibt die Unterzeichnung von Protokollen zu Sitzungen, in denen ein Beschluss gefasst wurde, durch sämtliche Wahlvorstandsmitglieder erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 HPVGWO). Dies gilt auch bei elektronischer Bekanntmachung von bestimmten Wahldokumenten (siehe nachfolgend zu § 2 HPVGWO) für die zu Grunde liegenden zu unterzeichnenden Papierdokumente. Es empfiehlt sich daher bei der Auswahl und Bestellung der Wahlvorstandsmitglieder an deren Erreichbarkeit vor Ort zwecks Sitzungsteilnahme oder Unterschriftsleistung zu denken.

Einer Unterschriftsleistung vor Ort steht somit selbst eine wechselweise Dienstaussübung in Homeoffice nicht entgegenstehen, da die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes dann dessen Dokumente an ihren Anwesenheitstagen in der Dienststelle auch nacheinander unterzeichnen können.

Zu §§ 1 und 2 i.V.m. § 49 Elektronische Kommunikation und Bekanntmachungen des Wahlvorstandes

Den Wahlvorständen wird die Möglichkeit eröffnet, die Zusendung von Erklärungen ihm gegenüber und Bekanntmachungen nun wahlweise zusätzlich oder ausschließlich elektronisch vorzunehmen (vgl. §§ 2 Abs. 2 bis 4 und 49 Abs. 2 und 3 HPVGWO).

Sofern der Wahlvorstand die elektronische Kommunikation ihm gegenüber zulassen möchte, kann dies bereits in dessen ersten Sitzung beschlossen werden und ist dieses in der Bekanntmachung der Namen seiner Mitglieder bekannt zu machen (vgl. § 49 Abs. 2 Satz 2 HPVGWO) und darauf in dem Wahlausschreiben hinzuweisen (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 17 HPVGWO). Das Vordruckmuster 1a „Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Personalratswahl“ des Erlasses „Vorbereitung und Durchführung der Wahlen“ wird um diese Auswahlmöglichkeit ergänzt.

Im Zusammenhang mit der Frage, welche Vorkehrungen für eine änderungssichere elektronische Bekanntmachung durch den Wahlvorstand (vgl. § 2 Abs. 4 HPVGWO) erforderlich sind bzw. was unter einem sicheren Übertragungsweg im Zusammenhang mit einer elektronischen Zusendung an den Wahlvorstand (vgl. § 49 Abs. 2 und 3 HPVGWO) zu verstehen ist, wurde berücksichtigt, dass der Wahlvorstand insoweit auf das von ihm genutzte behördeninterne Informations- und Kommunikationsnetz angewiesen ist und ihm keine darüberhinausgehende Sorgfaltspflicht zukommen soll. Daher wurde insoweit deren Nutzung vorgegeben und dies im Verordnungstext und Begründung entsprechend konkretisiert.

Zu § 5 Verzeichnis der Wahlberechtigten

Im Hinblick auf eine geschlechtsneutrale Sprache wurde die vom Wahlvorstand zu erstellende „Liste der Wahlberechtigten“ („Wählerliste“, vgl. bisheriger § 2 Abs. 2 Satz 1 WO) in das „Verzeichnis der Wahlberechtigten“ umbenannt (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 HPVGWO).

Zu §§ 9, 10 und 11 Einreichung der Wahlvorschläge, Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber

Auch wenn der Wahlvorstand das Zusenden von Dokumenten ihm gegenüber in elektronischer Form zulassen kann (vgl. § 49 Abs. 2 HPVGWO), müssen bei Einreichung von Wahlvorschlägen aus dem Beschäftigtenkreis oder durch Gewerkschaften, auch wenn diese nun gescannt eingesendet werden können, weiterhin erforderliche Unterschriften von Wahlberechtigten bzw. den Beauftragten der Gewerkschaften (vgl. § 10 Abs. 3 HPVGWO) und Einverständniserklärungen der Wahlbewerber (vgl. § 11 Abs. 2 HPVGWO) zunächst in Urschrift auf Papierdokumenten eingeholt werden.

Zu § 18 Ausübung des Wahlrechts

Unter Beachtung der zeitlichen Abfolge der Schritte der Wahlhandlung wird nun vor Aushändigung des Stimmzettels die Wahlberechtigung anhand eines Eintrags im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft und nach Stimmabgabe diese darin vermerkt (vgl. § 18 Abs. 1 HPVGWO).

Zu § 19 Briefliche Stimmabgabe

Abweichend vom Wortlaut des bisherigen § 16b WO (Öffnen der Briefwahlumschläge unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe) wurde in § 19 Abs. 3 HPVGWO das Wort „vor“ durch „nach“ ersetzt. Praktische Gründe sprechen dafür, das Öffnen der Briefwahlumschläge unmittelbar „nach“ Abschluss der Stimmabgabe zu regeln. Zum einen muss zur Öffnung der Briefwahlumschläge bzw. Stimmenauszählung der gesamte Wahlvorstand, also auch die zuvor die weiteren Wahllokale betreuenden Mitglieder, zusammenkommen. Andererseits soll den Briefwählerinnen und -wählern möglichst lange doch noch die Teilnahme am Urnengang ermöglicht werden und gleichzeitig vermieden werden, den schon abgegebenen Briefwahlumschlag nochmals bei der Stimmauszählung zu berücksichtigen.

Die bisher nicht übernommene Regelung des vormaligen § 18 Abs. 4 Nr. 1 zweiter Halbsatz WO (Ungültigkeit von nicht in Wahlumschlägen zurückgegebenen Stimmzetteln bei der brieflichen Stimmabgabe) wurde klarstellend und mit einem Hinweis, wie mit diesem Stimmzettel zu verfahren ist, als § 19 Abs. 3 Satz 4 und 5 HPVGWO aufgenommen und hier auch aus systematischen Gründen die Regelung zum Umgang mit mehrfach abgegebenen gleichlautenden Stimmzetteln bei der brieflichen Stimmabgabe (bisheriger § 18 Abs. 5 WO) als Satz 6 angefügt.

Zu § 22 Wahlprotokoll

Die gesetzliche Vorgabe aus § 17 HPVG aufgreifend hat der Wahlvorstand neuerdings der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften das Wahlprotokoll zuzuleiten, das nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HPVGWO nun neben den gewählten Bewerberinnen und Bewerbern auch die zur Verfügung stehenden Ersatzmitglieder (= weitere Bewerberinnen und Bewerber nach den Wahlvorschlägen) aufführen muss (vgl. § 22 Abs. 3 HPVGWO bzw. § 26 Abs. 2 HPVG).

Zu § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

In § 24 Abs. 1 Satz 1 HPVGWO wurde im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Wahlunterlagen konkretisiert, dass diese vom Walvorstand „Nach Abschluss des Wahlverfahrens...“ dem Personalrat zu überlassen sind. Das „Ende der Amtszeit des Wahlvorstandes“ wird in der Begründung dementsprechend als mit der Konstituierung des neuen Personalrats nach § 28 Abs. 1 HPVG erläutert.

Näheres bitte ich der als Anlage 1 beigefügten Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVGWO) zu entnehmen.

Als Anlage 2 ist eine Synopse beigefügt, der der Wortlaut der bisherigen Wahlordnung, der Neufassung der HPVGWO sowie die Verordnungsbegründung entnommen werden kann.

Im Auftrag

Gez. Gortner

Anlagen

Wahlordnung zum HPVG

Synopse